



SMVS / VSÄG
Société Médicale du Valais
Walliser Ärztegesellschaft

STATUTEN

STATUTEN	1
I Bildung, Name, Sitz, Zweck.....	1
Art. 1: Bildung, Name und Sitz.....	1
Art. 2: FMH.....	1
Art. 3: Zweck.....	1
II Mitglieder.....	2
Art. 4: Mitglieder der VSÄG	2
Art. 5: Mitgliederkategorien	2
Art. 6: Aufnahmegesuch.....	3
Art. 7: Regionalverbände / Vereinigungen	4
Art. 8: Rechte.....	5
Art. 9: Pflichten.....	5
Art. 10: Mitgliederbeitrag	6
Art. 11: Verlust der Mitgliedschaft	6
III Organe der VSÄG	7
1. Allgemeines.....	7
Art. 12: Organe	7
Art. 13: Amtsdauer	7
2. Generalversammlung.....	8
Art. 14: Zuständigkeiten.....	8
Art. 15: Einladung / Traktandenliste	8
Art. 16: Beschlüsse	9
3. Urabstimmung	10
Art. 17: Funktion / Zuständigkeiten / Organisation	10
4. Vorstand.....	10
Art. 18: Zusammensetzung	10
Art. 19: Zuständigkeiten.....	11
Art. 20: Aufgaben.....	11
5. Die Konferenz der Präsidenten der Verbände und der Vereinigungen.....	12
Art. 21: Zusammensetzung und Kompetenzen	12
Art. 22: Aufgaben.....	12
Art. 23: Einberufung.....	12
Art. 24: Beschlüsse	13
6. Berufliche Interessenkommission (BIK)	13
Art. 25: Zusammensetzung	13
Art. 26: Allgemeine Aufgaben.....	14
Art. 27: Arztrechnungen / Verträge	14
7. Interessenkommission der Spitalärzte (IKS)	14
Art. 28: Zusammensetzung	14

Art. 29: Aufgaben.....	15
8. Standeskommission (SK)	15
Art. 30: Zusammensetzung	15
Art. 31: Geltungsbereich	15
Art. 32: Aufgaben.....	15
Art. 33: Anrufung	16
Art. 34: Funktionieren.....	16
9. Generalsekretär / Sekretariat.....	17
Art. 35: Aufgaben.....	17
IV Statutenänderung / Auflösung	17
Art. 36: Statutenänderung	17
Art. 37: Auflösung.....	17

I Bildung, Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Bildung, Name und Sitz

Die Walliser Ärztegesellschaft (nachstehend VSÄG) besteht aus den im Kanton Wallis niedergelassenen Ärzten. Sie bildet eine Gesellschaft gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Sitten.

Die VSÄG gehört der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und der Société Médicale de la Suisse Romande (SMSR) an. Die ordentlichen Mitglieder sind daher zugleich ordentliche Mitglieder der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Aus Gründen der Vereinfachung sind im Folgenden mit männlichen Bezeichnungen grundsätzlich Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

Art. 2: FMH

Die VSÄG anerkennt die Statuten der FMH für sich und ihre Mitglieder als obligatorisch.

Art. 3: Zweck

Die VSÄG bezweckt:

1. die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen ihrer Mitglieder;
 2. die Pflege der Kollegialität zwischen den Mitgliedern;
 3. die Verhandlung sämtlicher Verträge und die Aufsicht über ihre Anwendung;
 4. die Ausübung sämtlicher delegierter Aufgaben;
 5. die berufliche Fortbildung;
 6. die Unterstützung aller Massnahmen zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung im Kanton Wallis;
 7. die Zusammenarbeit mit den Ärztegesellschaften der anderen Kantone und ihren Mitgliedern im Rahmen der Société Médicale de la Suisse Romande und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.
-

II Mitglieder

Art. 4: Mitglieder der VSÄG

Es können diejenigen Ärzte in der VSÄG aufgenommen werden, die ein eidgenössisches Arztdiplom oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom besitzen, die im Kanton ihre Haupttätigkeit im Gesundheitswesen ausüben oder ausgeübt haben und die einen guten Leumund haben. Die Mitgliedschaft in der VSÄG ist an diejenige der FMH gebunden; alle Mitglieder der VSÄG sind also ordentliche Mitglieder der FMH.

Art. 5: Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. ausserordentlichen Mitgliedern
- c. Veteranen
- d. Ehrenmitgliedern
- e. assoziierten Mitgliedern.

a. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Ärzte mit eidgenössischem oder als gleichwertig anerkanntem Diplom aufgenommen werden, die eine Berufsausübungsbewilligung für das Wallis besitzen, sowie Assistenz- und Oberärzte, die denselben Anforderungen genügen und die VSÄG als Basisorganisation wählen.

Die Mitgliedschaft von frei praktizierenden Ärzten setzt eine ärztliche Weiterbildung von mindestens 3 Jahren voraus, die nach Erhalt des eidgenössischen (oder des gleichwertig anerkannten) Diploms an einer anerkannten (oder gleichwertig anerkannten) Weiterbildungsstätte gemäss Weiterbildungsordnung der FMH absolviert wurde. Praxisassistenz wird gemäss der Weiterbildungsordnung der FMH angerechnet.

b. Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder können eidgenössisch diplomierte Ärzte aufgenommen werden, die ihren Beruf in einem andern Kanton ausüben und die nicht die VSÄG als Basisorganisation gewählt haben.

c. Veteranen

Nach 35-jähriger Zugehörigkeit zur VSÄG, nach Vollendung des 70. Altersjahres oder nach Beendigung jeglicher ärztlicher Tätigkeit werden ordentliche Mitglieder zu Veteranen. Sie behalten ihre bisherigen Rechte als ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

d. Ehrenmitglieder

Wer sich um die Gesellschaft oder die Ärztegesellschaft im Allgemeinen oder um das Gesundheitswesen oder die medizinische Wissenschaft verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

e. Assoziierte Mitglieder

Die Assistenz- und Oberärzte der Krankenanstalten im Kanton Wallis, die nicht die VSÄG als Basisorganisation wählen, können der Gesellschaft als assoziierte Mitglieder beitreten, und zwar Schweizerbürger oder eidgenössisch diplomierte Ärzte ab Beginn ihrer Anstellung, ausländische Assistenz- und Oberärzte ohne eidgenössisches, aber mit einem gleichwertig anerkannten Diplom nach einer Tätigkeit von drei Jahren in einer Krankenanstalt des Kantons. Ausnahmsweise können auf Empfehlung des Vorstands Ärzte als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, die einen Antrag stellen und den Kriterien der Paragrafen a, b, c, d nicht entsprechen.

Art. 6: Aufnahmegesuch

Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied der VSÄG ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Folgende Urkunden und Unterlagen sind beizulegen:

- das eidgenössische Arztdiplom oder sein Äquivalent;
- das Diplom des Titels als Facharzt, wenn er existiert;
- die Berufsausübungsbewilligung, wenn sie erforderlich ist;
- ein Lebenslauf;
- die schriftliche Empfehlung des Paten.

Wenn das Dossier vollständig ist, holt der Vorstand die Stellungnahme der BIK ein; zugleich veranlasst er die Ausschreibung in der Schweizerischen Ärztezeitung, unter Ansetzung einer Einsprachefrist von zwei Wochen ab Publikation.

Nach Ablauf der Einsprachefrist prüft der Vorstand das Dossier und setzt das Aufnahmegeruch auf die Traktandenliste der nächstfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Kandidat wird an der Generalversammlung von einem Paten vorgestellt, der Mitglied mit Stimmberechtigung und seit 5 Jahren Mitglied der VSÄG ist.

Der Pate ist in erster Linie der Gesellschaft gegenüber Garant für die Ehrenhaftigkeit des Kandidaten.

Darüber hinaus behält er die Rolle eines Vermittlers zwischen der Gesellschaft, dem Vorstand und/oder dessen Organen und Kommissionen. Auf Verlangen des Vorstands und/oder der SK wird er mit der Regelung von heiklen, umstrittenen oder problematischen Situationen beauftragt.

Die Generalversammlung entscheidet über Gesuche um Aufnahme als ordentliche, ausserordentliche oder assoziierte Mitglieder und über Anträge auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit.

Der Kandidat muss an der Generalversammlung anwesend sein; bei Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung wird der Entscheid vertagt.

Wenn das Gesuch von der Generalversammlung abgelehnt wird, kann der Kandidat gegen diesen Entscheid bei der zuständigen Instanz der FMH Beschwerde einlegen.

Art. 7: Regionalverbände / Vereinigungen

Die Mitglieder können zwei regionale Gesellschaften bilden, eine deutschsprachige und eine französischsprachige. Diese Regionalverbände haben folgende Namen:

- Oberwalliser Ärztegesellschaft (OWAeG)
- Groupement des Médecins du Valais Romand (GMVR).

Mitglieder, die voll- oder teilzeitlich in einer Krankenanstalt im Kanton Wallis tätig sind, sowie die Vertreter der verschiedenen spezialärztlichen Disziplinen können eine Spitalarzt- bzw. Facharztvereinigung bilden.

Die Statuten der Regionalverbände und der Vereinigungen müssen von der Generalversammlung der VSÄG genehmigt werden; sie dürfen deren Interessen und Statuten nicht widersprechen.

Für die Bildung anderer Vereinigungen sind die vorstehenden Absätze 2 und 3 analog anwendbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der VSÄG hat zwangsläufig den Verlust der Mitgliedschaft im Regionalverband sowie in jeder Vereinigung zur Folge.

Das zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist nicht mehr Mitglied der VSÄG. Es bleibt gegenüber der VSÄG dennoch verpflichtet, seine noch offenen Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen, insbesondere noch ausstehende Beiträge zu bezahlen.

Art. 8: Rechte

Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung der Gesellschaft in Berufs- und Standesfragen.

Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung und an den anderen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und sind gebeten, dieses Recht auszuüben, soweit es ihre beruflichen Verpflichtungen und ihr Gesundheitszustand zulassen.

Nur die ordentlichen Mitglieder, die Veteranen und die Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht an der Generalversammlung und bei der Urabstimmung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder, die die VSÄG als ihre Basisorganisation gewählt haben, haben Stimm- und Wahlrecht für Traktanden, die die FMH betreffen.

Art. 9: Pflichten

Durch Unterzeichnung des Gesuchs um Aufnahme in die VSÄG und als Mitglied der VSÄG verpflichten sich die Mitglieder:

1. die vorliegenden Statuten sowie jene der FMH, die Standesordnung der FMH und das Fortbildungsreglement anzuerkennen und anzuwenden;
2. sich den Entscheidungen der VSÄG und der FMH zu fügen;
3. sich dem Reglement betreffend den Notfalldienst zu unterwerfen;
4. dem Vorstand der VSÄG und den Kommissionen die für die Verteidigung der Interessen des Berufstandes notwendigen Angaben zu machen;
5. die Versicherungsorganisationen zu ermächtigen, den Organen der VSÄG die vollständigen Statistiken zu übermitteln;
6. die Verträge einzuhalten, die die VSÄG binden, und die für ihre Anwendung notwendigen Angaben zu machen.
7. den Vorstand zu informieren, bevor sie Verpflichtungen im Namen der VSÄG eingehen.

Die Mitglieder pflegen unter sich kollegiale Beziehungen, welche von Ehrlichkeit und Höflichkeit getragen sind. Sie unterlassen Äusserungen oder Handlungsweisen, die für einen Kollegen oder eine Kollegin ehrverletzend sind. Insbesondere greifen sie Kolleginnen und Kollegen bei ihrer Berufsausübung nicht persönlich an.

Ist ein Mitglied der Auffassung, dass ein Kollege oder eine Kollegin gegen ein Gesetz oder eine Standesregel verstösst, informiert es ihn/sie und sucht mit ihm/ihr eine einvernehmliche Lösung, gegebenenfalls über eine von der VSÄG organisierte Mediation. Ist dies nicht möglich, hat sich das Mitglied an die Standeskommision (SK) zu wenden, bevor ein Rechts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wird.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der SK mit Sanktionen belegt. Er kann ausserdem seine Mitgliedschaft verlieren.

Art. 10: Mitgliederbeitrag

Ordentliche, ausserordentliche und assoziierte Mitglieder sind zur Bezahlung eines Jahresbeitrages sowie gegebenenfalls zur Bezahlung der Mahnungskosten verpflichtet.

Die Höhe des Jahresbeitrages der verschiedenen Mitgliedschaftsgruppen wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Der Vorstand kann den Beitrag eines Mitglieds bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vorübergehend ermässigen oder ganz erlassen.

Weigert sich ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief den fälligen Jahresbeitrag, gegebenenfalls die Mahnungskosten, zu bezahlen, so hat der Vorstand den Namen aus der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung wird an der nächstfolgenden Generalversammlung mit der Begründung bekannt gegeben.

Art. 11: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei Nichteinhaltung einer der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, bei Nichteinhaltung der Verträge, die die VSÄG binden, durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, gegebenenfalls der Mahnungskosten, und durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Das zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist nicht mehr Mitglied der VSÄG. Es bleibt gegenüber der VSÄG dennoch verpflichtet,

seine noch offenen Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen, insbesondere noch ausstehende Beiträge zu bezahlen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag ist in der Traktandenliste namentlich aufzuführen. Die Generalversammlung entscheidet über allfällige Ausschlüsse in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelsmehrheit. Die von der SK gefassten Beschlüsse zum Ausschluss treten in Kraft, ohne der Generalversammlung vorgelegt zu werden.

III Organe der VSÄG

1. Allgemeines

Art. 12: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung
 - b. die Urabstimmung
 - c. der Vorstand
 - d. die Konferenz der Präsidenten der Verbände und der Vereinigungen
 - e. die berufliche Interessenkommission (BIK)
 - f. die Interessenkommission der Spitalärzte (IKS)
 - g. die Standeskommission (SK).
 - h. der Generalsekretär / das Sekretariat
-

Art. 13: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, der BIK, der IKS und der SK sowie der gewählten Delegierten beträgt drei Jahre (Amtsperiode). Die Präsidenten der VSÄG, der BIK, der IKS und der SK werden für eine Amtsperiode gewählt und können wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes, der BIK, der IKS und der SK können wiedergewählt werden. Sie müssen jedoch ihr Amt am Ende jeder Amtsperiode der Generalversammlung für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen.

Die während einer Amtsperiode in einer Komplementärwahl gewählten Mitglieder, als Ersatz eines Vorstandsmitglieds, sind am Ende dieser Amtsperiode für eine volle Amtsperiode wiederwählbar.

2. Generalversammlung

Art. 14: Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist zuständig für alle Fragen und Geschäfte, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ zuweisen.

Insbesondere fallen in ihre Kompetenz:

- a. Ernennung der Stimmenzähler;
 - b. Annahme ihrer Versammlungsprotokolle;
 - c. Annahme der Jahresberichte des Vorstandes, der BIK, der IKS und der SK sowie der übrigen Organe, Delegationen und Kommissionen der Gesellschaft;
 - d. Annahme des Berichtes des Kassiers und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Entlastung des Kassiers und der Rechnungsrevisoren;
 - e. Annahme des Budgets und Festsetzung der verschiedenen Jahresbeiträge sowie Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben und ausserordentliche Beiträge der Mitglieder;
 - f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der BIK der IKS, der SK, der Rechnungsrevisoren und des eventuellen ständigen Sekretärs der Gesellschaft, sowie des Präsidenten der VSÄG, des Präsidenten der BIK, des Präsidenten der IKS, des Präsidenten der SK, der zwei Vizepräsidenten der VSÄG und des Generalsekretärs der VSÄG;
 - g. Ernennung der Delegierten aller durch das Gesetz, die Statuten der FMH und die weiteren Partner der VSÄG vorgesehenen Kommissionen.
 - h. Bestimmung über die Aufnahme der Mitglieder. Sie bestimmt über den Ausschluss der Mitglieder, wenn er nicht eine Sanktion der SK ist.
 - i. Genehmigung des Reglements der SK.
 - j. Genehmigung der Statuten der Regionalverbände und verschiedenen Vereinigungen.
-

Art. 15: Einladung / Traktandenliste

In der Regel finden zwei ordentliche Generalversammlungen pro Jahr statt, im Frühjahr und im Herbst.

Der Vorstand setzt die Termine der Generalversammlungen fest. Sie müssen zwei Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung angekündigt werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich 3 Wochen vor dem Datum der Versammlung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Tagen, nach Ermessen einberufen werden. Ebenso muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder den gemeinsamen schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richtet.

Jedes Mitglied kann Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden.

Über Geschäfte, die nicht in der termingemäss zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Generalversammlung nur beraten oder entscheiden, wenn dies von einer Zweidrittelmehrheit verlangt wird.

Art. 16: Beschlüsse

Die Generalversammlung beschliesst in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied verlangt werden; dieser Antrag muss von einem Fünftel der Mitglieder angenommen werden. Die Beschlüsse über die Aufnahmegesuche müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

In allen Geschäften, für die die Statuten nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, die Revision der Statuten, das Reglement der SK sowie über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds, wenn er nicht eine Sanktion der SK ist, werden von der Generalversammlung gefasst und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Sind an einer Generalversammlung nicht wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft anwesend, so können ihre Beschlüsse vom Vorstand der Urabstimmung unterbreitet werden. In diesem Fall ist der Vorstand gehalten, die Urabstimmung innert einem Monat nach Versammlungstag, gemäss Bestimmungen von Artikel 15, einzuleiten.

3. Urabstimmung

Art. 17: Funktion / Zuständigkeiten / Organisation

Die Urabstimmung ist die schriftliche Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder.

In besonders wichtigen Fragen oder wenn die Generalversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden konnte oder auch wenn an der Generalversammlung nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, gemäss Art. 13, letzter Absatz, kann der Vorstand den Mitgliedern ein Geschäft in Form der Urabstimmung unterbreiten.

Für die Urabstimmung werden jedem stimmberechtigten Mitglied Abstimmungsthema und Stimmzettel zugestellt, verbunden mit der Aufforderung, den ausgefüllten Stimmzettel innert der festgesetzten Antwortfrist einzusenden. Die Frist für die Durchführung der Urabstimmung wird vom Vorstand angesetzt. Sie muss so bemessen sein, dass den Mitgliedern Zeit zum gegenseitigen Gedankenaustausch bleibt. In der Urabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Stimmzettel, die nach Ablauf der festgesetzten Frist der Post übergeben worden sind (Datum des Poststempels), sind ungültig und werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist berechtigt, die ausserordentlichen und assoziierten Mitglieder im Sinne einer Meinungsumfrage an der Urabstimmung zu beteiligen. Die den ausserordentlichen und assoziierten Mitgliedern abgegebenen Stimmzettel sind entsprechend zu kennzeichnen. Ihre Stimmen zählen weder für die Ermittlung der Zahl der Stimmenden noch für das Abstimmungsergebnis der Urabstimmung und sind getrennt auszuwerten.

4. Vorstand

Art. 18: Zusammensetzung

Die Mitglieder des Vorstandes, der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der VSÄG, dem Präsidenten der BIK, dem Präsidenten der IKS und mindestens einem Vertreter des deutschsprachigen Kantonteils, repräsentiert durch den Oberwalliser Ärzteverband (OWAeG) und einem Vertreter des französischen Teils, repräsentiert durch den Groupement des Médecins du Valais Romand (GMVR).

Bezüglich des Präsidiums, muss der Präsidentenkandidat mindestens ein Jahr vor seiner Ernennung Mitglied des Vorstandes sein. Der Posten des Präsidenten ist erneuerbar. Der Turnus der zwei Sprachregionen ist einzuhalten. Die Mandatserneuerung nach 3 Jahren wird vom Vorstand vorgeschlagen und der Generalversammlung vorgelegt.

Im Falle einer ausbleibenden Amtsverlängerung (Rücktritt, Ablehnung durch den Vorstand) ist der Vorstand dafür verantwortlich, einen oder mehrere Kandidaten, prioritär in der gleichen Sprachregion des amtierenden Präsidenten, zu finden. Wird in dieser Sprachregion kein Kandidat gefunden, wird ein Kandidat in der anderen Sprachregion gesucht.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 19: Zuständigkeiten

Der Vorstand ist das leitende Organ der VSÄG. Er vertritt die VSÄG nach aussen und ergreift sämtliche Massnahmen, die ihm für die Wahrung der Interessen und des Zwecks der Gesellschaft angebracht erscheinen.

Art. 20: Aufgaben

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied der BIK und der IKS.

Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten und übernehmen im Verhinderungsfall die Vertretung.

Der Kassier ist für die Buchhaltung der Gesellschaft verantwortlich und präsentiert der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget.

Der Vorstand kann einen juristischen Berater beziehen, der je nach Bedürfnis bei den Sitzungen der Organe und Kommissionen der Gesellschaft anwesend ist.

Der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten, führt, zusammen mit dem Sekretär oder dem Generalsekretär, die für die Gesellschaft rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann eine andere Person für die Führung der für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Kollektivunterschrift zu zweien bezeichnen.

5. Die Konferenz der Präsidenten der Verbände und der Vereinigungen

Art. 21: Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Konferenz der Präsidenten regionaler Gesellschaften und der Vereinigungen ist ein beratendes Organ der VSÄG. Sie erstellt Vorentscheide zu Handen des Vorstandes. Sie wird vom Präsidenten der VSÄG geleitet.

Die Konferenz der Präsidenten vereint alle Präsidenten oder im Falle einer Abwesenheit ihre Stellvertreter, der regionalen Verbände und der von der VSÄG anerkannten Vereinigungen im Sinne des Artikels 7, sowie eine Delegation des Vorstandes. Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden.

Art. 22: Aufgaben

Unter Vorbehalt, dass die Generalversammlung oder das Komitee das Thema vollständig behandelt hat, hat die Konferenz der Präsidenten der Regionalverbände und der Vereinigungen folgende Aufgaben:

- a. Vorbescheid zu wichtigen sanitären und politischen Fragen, sowie zu politischen und strategischen vom Komitee vorgeschlagenen Zielen;
 - b. Vorbescheid zu Konsultationen betreffend wichtiger Themen für den Berufsstand
 - c. Vorbescheid betreffend Lancierung einer Initiative der VSÄG oder eines Referendums, sowie der Beitritt der VSÄG in einen Vorstand für ein Referendum oder eine Initiative ;
 - d. Information des Komitees über die Bestrebungen der regionalen Verbände, der Vereinigungen und der Mitglieder sowie Information ihrer Mitglieder über die wichtigen Themen, die die VSÄG betreffen.
-

Art. 23: Einberufung

Die Konferenz der Präsidenten der Verbände und der Vereinigungen tagt normalerweise eins bis zwei Mal pro Jahr.

Die Konferenz der Präsidenten wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird mit der Traktandenliste 15 Tage vor der Sitzung versandt.

Die Konferenz wird auch auf gemeinsame, begründete Anfrage hin von mindestens 5 Regionalverbänden / Vereinigungen einberufen, nach schriftlicher Anfrage beim Vorstand.

Ausnahmsweise, im Rahmen besonders dringender Themen, kann der Vorstand eine elektronische Umfrage durchführen. Das Komitee informiert Mitglieder der Konferenz über die Ergebnisse dieser Umfrage.

Jeder Regionalverband oder Vereinigung hat das Recht, der Konferenz Vorschläge zu unterbreiten. Jeder Vorschlag muss schriftlich, spätestens 5 Tage vor der Sitzung, an den Präsidenten des Vorstandes adressiert werden.

Die Themen welche nicht auf den Traktanden stehen und nicht innert der geforderten Frist eingetroffen sind, können von der Konferenz nur besprochen und entschieden werden, wenn mindestens zwei Drittel dies verlangen.

Art. 24: Beschlüsse

Soweit möglich trifft die Konferenz der Präsidenten der Regionalverbände und der Vereinigungen ihre Entscheidungen, nachdem ein Konsens unter allen Teilnehmern gefunden wurde. Notfalls werden alle Ansichten dem Vorstand vorgelegt.

Das Komitee ist ermächtigt, der Konferenz gewisse Themen zur schriftlichen Beschlussfassung zu unterbreiten.

6. Berufliche Interessenkommission (BIK)

Art. 25: Zusammensetzung

Die berufliche Interessenkommission (BIK) setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen: dem Präsidenten der VSÄG und mindestens einem Vertreter jedes Regionalverbandes und mindestens aus einem Vertreter des deutschsprachigen Kantonteils und einem Vertreter des französischsprachigen Kantonteils.

Vorbehaltlich des Präsidenten konstituiert sich die BIK selbst.

Art. 26: Allgemeine Aufgaben

Die BIK ist zuständig für Tarifverhandlungen. Sie überprüft laufend die Anwendung der geltenden Verträge und Abkommen, vor allem der Tarifabkommen. Die von der BIK abgeschlossenen Verträge und Abkommen treten nach Genehmigung durch den Vorstand und die Generalversammlung in Kraft.

Die BIK kann die von ihr geschlossenen Verträge und Abkommen zuhanden der Mitglieder durch ergänzende Weisungen erläutern.

Art. 27: Arztrechnungen / Verträge

Die BIK begutachtet, auf Antrag des Vorstandes, eines Mitglieds oder Dritter, Beanstandungen von Arztrechnungen.

Sie berät die Mitglieder in wirtschaftlichen Belangen ihrer Berufsausübung, insbesondere bei Vertragsabschlüssen. Verträge und Abkommen, welche die Mitglieder mit Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen oder anderen Institutionen betreffend ihre Berufsausübung abschliessen, müssen der BIK unterbreitet werden, um die Konformität mit der Standesordnung und den Verträgen, die die VSÄG binden, zu prüfen.

7. Interessenkommission der Spitalärzte (IKS)

Art. 28: Zusammensetzung

Die Interessenkommission der Spitalärzte (IKS) setzt sich aus **5** Mitgliedern zusammen: dem Präsidenten der VSÄG sowie aus mindestens einem Vertreter des deutschsprachigen Kantonteils und einem Vertreter des französischsprachigen Kantonteils, die im Spital Wallis oder in privaten Einrichtungen tätig sind.

Vorbehaltlich des Präsidenten konstituiert sich die IKS selbst.

Art. 29: Aufgaben

Die IKS als Organ der VSÄG ist beauftragt, die Berufsinteressen der Spitalärzte zu verteidigen, die Arbeit der Vertreter der VSÄG in den verschiedenen staatlichen Kommissionen betreffend die Spitalmedizin zu koordinieren und für einen regelmässigen Informationsaustausch mit den Spitalärzten, im Speziellen mit den Ärztekollegen der Krankenanstalten, zu sorgen.

8. Standeskommision (SK)

Art. 30: Zusammensetzung

Die SK besteht aus 4 Mitgliedern und 3 Stellvertretern; sie muss Vertreter beiderlei Geschlechts und beider Regionalverbände enthalten.

Vorbehaltlich des Präsidenten konstituiert sich die SK selbst.

Art. 31: Geltungsbereich

Die Standesordnung der FMH ist für alle Mitglieder der VSÄG gültig. Jede Änderung oder jeder zusätzliche Artikel dieser Standesordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Art. 32: Aufgaben

Aufgabe der Standeskommision ist die Entgegennahme von Klagen und die Beurteilung von Streitigkeiten, denen eine Verletzung der Statuten der VSÄG oder der Standesordnung zugrunde liegt.

Die SK ist zuständig für die Untersuchung, Begutachtung und Entscheidung in allen Fragen, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäss Statuten, Standesordnung und den bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft übernommenen besonderen Verpflichtungen betreffen.

Art. 33: Anrufung

Übertragung: Vorrecht, das für ein Organ oder für eine Person offen ist, eine Autorität zu bestimmen, um ihre Rechte ausüben zu lassen.

Die SK greift ein:

- a. im Auftrag des Vorstandes, der BIK oder der IKS bei Verstößen von Mitgliedern gegen die mit ihrer Aufnahme in die Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen oder gegen die Standesordnung;
- b. bei Beschwerden der Ärztegesellschaft eines anderen Kantons gegen ein Mitglied wegen Verletzung der Standesordnung;
- c. bei Beschwerden eines Mitglieds der VSÄG oder eines FMH-Mitglieds, das im Wallis oder in einem anderen Kanton praktiziert, wegen Verletzung der Standesordnung eines Mitglieds;
- d. bei Beschwerden einer Fachgesellschaft oder einer von der VSÄG anerkannten Vereinigung;
- e. bei anderen Beschwerden, die von einem Mitglied der VSÄG oder von einem FMH-Mitglied, das im Wallis oder in einem andern Kanton praktiziert, gegen ein Mitglied eingereicht werden, vorausgesetzt, beide Parteien anerkennen ausdrücklich die Zuständigkeit der SK;
- f. Verstöße gegen die Standesordnung können auch von Drittpersonen angezeigt werden. Diese können jedoch weder als Beteiligte am Verfahren auftreten noch das Dossier einsehen.

Wenn die SK erfährt, dass ein Mitglied den guten Ruf der VSÄG zu schädigen riskiert, kann sie eigenmächtig eine Untersuchung gegen das Mitglied einleiten. Sie muss sofort den Vorstand davon informieren.

Art. 34: Funktionieren

Die SK entscheidet nach Recht und Billigkeit und ist in der Würdigung der Tatsachen und Beweise frei.

Sie ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und 2 Mitglieder anwesend sind. Sie kann jederzeit beschliessen, einen juristischen Sekretär zur Zusammenarbeit beizuziehen.

Ihre Beratungen sind standesintern. Die Akten und Protokolle dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden. Entscheidungen dürfen lediglich den am Verfahren Beteiligten mitgeteilt werden, vorbehaltlich der gemäss Art. 47 der Standesordnung der FMH vorgesehenen Sanktionen. Die Dokumentation des Schweizerischen Ärztlichen Ehrenrates als Rekursinstanz bleibt vorbehalten.

Im Übrigen erstellt die SK selbst ihr Verfahrensreglement; dieses Reglement muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

9. Generalsekretär / Sekretariat

Art. 35: Aufgaben

Der Vorstand legt das Pflichtenheft des Generalsekretärs fest.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben steht den Gesellschaftsorganen ein Sekretariat zur Verfügung, dessen Organisation dem Vorstand obliegt.

IV Statutenänderung / Auflösung

Art. 36: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, konform den Statuten der FMH.

Art. 37: Auflösung

Die Auflösung der VSÄG kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Wenn nach zwei Stimmdurchgängen diese Mehrheit nicht erreicht wird, wird der Beschluss mit dem absoluten Mehr gefasst, wobei nur noch die zwei Vorschläge mit den meisten Stimmen im 2. Durchgang gültig bleiben. Die Auflösung tritt erst nach einer Frist von 6 Monaten in Kraft.

Die Generalversammlung ernennt die Liquidatoren. Die Aktiven der VSÄG werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einer oder mehreren Institutionen mit einem der VSÄG ähnlichen Zweck zugesprochen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 6. Mai 2004 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 25. November 1999 und den Nachtrag vom 28. November 2003.

Sie wurden anschließend von der Generalversammlung am 23. November 2006, 6. November 2014, 5. November 2015, 9. November 2017, 9. Juni 2022 sowie 11. Mai 2023 abgeändert.

Der französische Text ist massgebend.

Sitten, den 11. Mai 2023

Die Präsidentin der VSÄG



Dr. med. Monique Lehky Hagen

Der Generalsekretär



RA Dominique Sierro